

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2009/5/28 120s32/09m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2009

Norm

EU-JZG §26 Abs3 Z4

StVG §4

1. EU-JZG § 26 heute
2. EU-JZG § 26 gültig ab 01.05.2004
1. StVG § 4 heute
2. StVG § 4 gültig ab 01.03.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987

Rechtssatz

Vorläufiges Absehen vom Strafvollzug nach § 4 StVG setzt die Auslieferung des Verurteilten an eine ausländische Behörde voraus und ist auch noch nach Beginn des Vollzugs möglich. Voraussetzung für ein Vorgehen nach § 4 StVG wegen Auslieferung an ein Mitglied der Europäischen Union ist eine Übergabe des Auszuliefernden im Sinn des § 1 Abs 1 lit a EU-JZG. Abs 2 leg cit sieht auch während des Aufschiebs der Übergabe ein Absehen von der Verfolgung oder der Vollstreckung wegen Übergabe vor. Es trifft nicht zu, dass nur vor der Übergabe vom Vollzug abgesehen werden kann. Denn nach Intention des Gesetzgebers soll eine Maßnahme nach § 26 EU-JZG im Wesentlichen gleiche Rechtswirkungen wie ein inländischer Strafvollzug entfalten. Während einer noch vollzogenen bedingten Übergabe nach § 26 EU-JZG kommt eine einseitige - der Vereinbarung im Sinn des Abs 3 widersprechende - rückwirkende Aufhebung des inländischen Strafvollzugs nicht in Betracht. Ein Beschluss nach § 4 StVG beseitigt erst mit Rechtskraft den Aufschiebsgrund des § 26 Abs 1 Z 6 EU-JZG. Der rechtskräftige Beschluss ist als „Anordnung“ im Sinn des § 26 Abs 3 Z 4 EU-JZG unverzüglich dem Ausstellungsstaat zu übermitteln, womit die Befugnis zur Entscheidung über die Aufhebung oder Fortsetzung der Haft auf diesen übertragen wird. Vorläufiges Absehen vom Strafvollzug nach Paragraph 4, StVG setzt die Auslieferung des Verurteilten an eine ausländische Behörde voraus und ist auch noch nach Beginn des Vollzugs möglich. Voraussetzung für ein Vorgehen nach Paragraph 4, StVG wegen Auslieferung an ein Mitglied der Europäischen Union ist eine Übergabe des Auszuliefernden im Sinn des Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, EU-JZG. Absatz 2, leg cit sieht auch während des Aufschiebs der Übergabe ein Absehen von der Verfolgung oder der Vollstreckung wegen Übergabe vor. Es trifft nicht zu, dass nur vor der Übergabe vom Vollzug abgesehen werden kann. Denn nach Intention des Gesetzgebers soll eine Maßnahme nach Paragraph 26, EU-JZG im Wesentlichen gleiche Rechtswirkungen wie ein inländischer Strafvollzug entfalten. Während einer noch vollzogenen bedingten Übergabe nach Paragraph 26, EU-JZG kommt eine einseitige - der Vereinbarung im Sinn des Absatz 3, widersprechende - rückwirkende Aufhebung des inländischen Strafvollzugs nicht in Betracht. Ein Beschluss nach Paragraph 4, StVG beseitigt erst mit Rechtskraft den Aufschiebsgrund des Paragraph 26, Absatz eins, Ziffer 6, EU-JZG. Der rechtskräftige Beschluss ist als „Anordnung“ im Sinn des Paragraph 26, Absatz 3, Ziffer 4, EU-JZG unverzüglich dem Ausstellungsstaat zu übermitteln, womit die Befugnis zur Entscheidung über die Aufhebung oder Fortsetzung der Haft auf diesen übertragen wird.

Entscheidungstexte

- RS0124881">12 Os 32/09m
Entscheidungstext OGH 28.05.2009 12 Os 32/09m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124881

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at